

**Richtlinie**  
**der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für duale Studiengänge**  
**und Masterstudiengänge in der für Niedersachsen geltenden Fassung**  
**vom 11. Juli 2019**

geändert durch Beschluss der 3./2020 Mitgliederversammlung der TdL  
vom 3. April 2020

**Präambel**

Der Abschnitt I ist durch den Tarifvertrag für duale Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) ersetzt worden. Die Abschnitte II und III enthalten unverbindliche Handlungsempfehlungen, an denen sich die Ausgestaltung entsprechender Vertragsverhältnisse orientieren soll.

**Abschnitt I**

**Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge**

(Aufgehoben mit Ablauf des 31. Juli 2020.)

## **Abschnitt II**

### **Praxisintegrierte duale Studiengänge**

#### **1. Geltungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt der Richtlinie gilt für Studierende, die ein praxisintegriertes duales Studium nach Ziffer 2 absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Die Regelungen des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz - TVA-L BBiG - oder des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen - TVA-L Pflege - oder des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen - TVA-L Gesundheit - finden für den gesamten praxisintegrierten dualen Studiengang Anwendung, soweit dieser Abschnitt der Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft. <sup>2</sup>§§ 3 Absatz 1, 19 und 20 TVA-L BBiG bzw. §§ 3 Absatz 1, 18a und 19 TVA-L Pflege bzw. §§ 18a und 19 TVA-L Gesundheit finden keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Wird in diesem Abschnitt der Richtlinie auf Regelungen des TVA-L BBiG bzw. des TVA-L Pflege bzw. des TVA-L Gesundheit verwiesen, gelten für Studierende im Bereich der Pflegeberufe die Regelungen des TVA-L Pflege und im Bereich der Gesundheitsberufe die Regelungen des TVA-L Gesundheit. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen des TVA-L BBiG.

#### **2. Begriffsbestimmung**

Das praxisintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrages (Ziffer 3) fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Auszubildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Auszubildenden oder einem von dem Auszubildenden zu bestimmenden Dritten.

#### **3. Studienvertrag**

(1) Vor Beginn des praxisintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Studienvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Auszubildenden zu schließen, der die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Verweis auf diese Richtlinie, maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den etwaigen Kooperationsvertrag mit der Hochschule sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung des praxisintegrierten dualen Studiums,
- b) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Studienplan),
- c) Zahlung und Höhe des Studienentgelts, der Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
- d) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs und
- e) die Dauer der Probezeit.

(2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zur schriftlichen Abrede vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

#### **4. Probezeit, Nachweispflichten**

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(2) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise des praxisintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. <sup>2</sup>Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich dem Auszubildenden vorzulegen.

#### **5. Wöchentliche und tägliche Studienzeit**

(1) <sup>1</sup>Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und tägliche Studienzeit der Studierenden während des praxisintegrierten dualen Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit richten sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>In dem Studienvertrag nach Ziffer 3 wird die Studienzeit unter Berücksichtigung der berufspraktischen Studienabschnitte verbindlich in einem Studienplan vereinbart.

(2) An Tagen, an denen Vorlesungszeiten stattfinden, gilt die tägliche Arbeitszeit als erfüllt.

(3) Studierende im Bereich der Pflege- und Gesundheitsberufe nach TVA-L Pflege bzw. TVA-L Gesundheit dürfen im Rahmen des Studienzwecks während berufspraktischer Studienabschnitte auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht eingesetzt werden.

#### **6. Studienentgelt, Studiengebühren**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden erhalten für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein monatliches Studienentgelt in Höhe von:

- 1.275 Euro bei einem praxisintegrierten dualen Studium im Gesundheitsbereich und
- 1.400 Euro bei sonstigen praxisintegrierten dualen Studiengängen.

<sup>2</sup>Das Studienentgelt nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(2) Das Studienentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.

(3) Der Auszubildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

#### **7. Urlaub**

Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

## 8. Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des praxisintegrierten dualen Studiums

(1) <sup>1</sup>Das praxisintegrierte duale Studium endet mit dem Ablauf der im Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit. <sup>2</sup>Bestehen Studierende die Abschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das praxisintegrierte duale Studium mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Das Vertragsverhältnis endet:

- a) bei wirksamer Kündigung,
- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
- c) bei Nichtabsolvierung oder bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung.

<sup>2</sup>Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Eine Verkürzung der Regelstudienzeit kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiums zulässig ist. <sup>2</sup>Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

(4) <sup>1</sup>Das Vertragsverhältnis kann einmalig bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## 9. Rückzahlungsgrundsätze

(1) Verpflichtet sich der Ausbildende, Studierende nach Beendigung ihres praxisintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation zu übernehmen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von bis zu fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindungsdauer).

(2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder bis zum Abbruch des Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Bruttostudienentgelt (Ziffer 6 Absatz 1) und den Studiengebühren (Ziffer 6 Absatz 3), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen, dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach Ziffer 8 Absatz 4 Satz 1 verlängert,
- b) bei Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen oder

- d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der vereinbarten Bindungsdauer endet.
- (3) Da berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Gesamtbetrag nach Absatz 2 um den entsprechenden zeitlichen Anteil dieser berufspraktischen Studienabschnitte an der Gesamtdauer des praxisintegrierten dualen Studiums, mindestens jedoch auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.
- (4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/12 pro Jahr der vereinbarten Bindungsdauer vermindert.
- (5) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.
- (6) Die Rückzahlungsvereinbarung ist hinsichtlich Bindungsdauer und der Höhe des Rückforderungsbetrages an dem jeweiligen Ausbildungs- und Studienverhältnis zu bemessen.

## Abschnitt III

### Masterstudiengänge

#### 1. Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt der Richtlinie gilt für Studierende, die im Rahmen eines praxisintegrierten dualen Studiums nach Abschnitt II erfolgreich den akademischen Grad „Bachelor“ erworben haben und im unmittelbaren Anschluss aufbauend ein Masterstudium nach Ziffer 2 absolvieren.

(2) Die Regelungen des Abschnitts II finden für das Masterstudium Anwendung, soweit Ziffer 3 keine abweichenden Regelungen trifft.

#### 2. Begriffsbestimmung

<sup>1</sup>Das Masterstudium ist ein auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages durch den Auszubildenden vorgegebenes fachtheoretisches Studium, welches auf den vorhandenen Bachelorabschluss aufbaut und mit einer Masterarbeit abschließt. <sup>2</sup>Das Masterstudium gliedert sich in fachtheoretische Studienabschnitte, in denen Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzulegen sind sowie vorlesungsfreie Zeitabschnitte, die sowohl dem Selbststudium als auch Erholungszwecken dienen. <sup>3</sup>Berufspraktische Studienabschnitte beim Auszubildenden oder einem Dritten können als Praktikum und/oder zur Forschung im Rahmen der Masterarbeit Bestandteil des Studiums sein.

#### 3. Abweichende Regelungen

(1) <sup>1</sup>Die Regelungen des Abschnitts II dieser Richtlinie gelten mit folgenden Maßgaben:

- a) <sup>2</sup>Sollten berufspraktische Studienabschnitte Bestandteil des Masterstudiums sein, wird die durchschnittliche wöchentliche und tägliche Studienzeit mit dem Auszubildenden vertraglich vereinbart.
- b) <sup>3</sup>In den vorlesungsfreien Zeitabschnitten während des Masterstudiums steht es im Ermessen der Studierenden, diese für das Selbststudium und/oder Erholungszwecke zu nutzen. <sup>4</sup>Die vorlesungsfreien Zeitabschnitte bemessen sich nach dem Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung.
- c) <sup>5</sup>Eine Probezeit wird nicht vereinbart.
- d) <sup>6</sup>Das Studienentgelt beträgt
  - 1.500 Euro bei einem Masterstudium im Gesundheitsbereich und
  - 1.650 Euro bei sonstigen Masterstudiengängen.

<sup>7</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen zum Studienentgelt nach Abschnitt II, Ziffer 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2.

(2) Regelungen über die abweichenden Bestimmungen nach Absatz 1 sind in dem Studienvertrag unbeschadet der übrigen Angaben nach Abschnitt II Ziffer 3 Absatz 1 der Richtlinie vertraglich zu vereinbaren.

#### **Abschnitt IV**

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Richtlinie tritt am 11. Juli 2019 in Kraft.

(2) Die Richtlinie gilt für Vertragsverhältnisse, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begründet werden.